

Sitzung vom 18. April 2012

420. Dringliches Postulat (Keine Gewässerräume werden enteignet)

Die Kantonsräte Hans Egli, Steinmaur, Hans Frei, Regensdorf, und Martin Farner, Oberstammheim, haben am 19. März 2012 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird ersucht, im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und der Definition aller Gewässerräume seinen gesetzlichen Spielraum aufzuzeigen. Dabei soll nur der minimale Raumbedarf zur Anwendung kommen. Bei eingedolten Bächen ist auf die Ausscheidung von Gewässerräumen zu verzichten. Gewässerräume dürfen nicht enteignet werden.

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Gewässerschutzverordnung (GSchV) hat das AWEL unterschiedliche Parameter, um den Gewässerraum zu definieren. In der GSchV Art. 41 heisst es wörtlich, «die Behörde hat einen gewissen Spielraum bei der Festlegung des Gewässerraums». Die Landwirtschaft befürchtet je nach Auslegung der GSchV eine massive Ausweitung des Gewässerraums. Dies bedeutet in der Praxis eine existenzielle Einschränkung für viele Landwirte, die in dieser Art nicht hingenommen werden kann. Meist befinden sich im Umfeld der Fliessgewässer qualitativ sehr hochwertige Böden. Diese Böden stellen eine wichtige Einkommensquelle für die Landwirtschaft dar und sind Bestandteil der Versorgung der Schweizer Bevölkerung mit gesunden und nachhaltig produzierten Grundnahrungsmitteln. Das AWEL hat bereits eine Strategie zur Gewässerrevitalisierung ausgearbeitet. Unter dem Punkt «Gewässerraum festlegen» wurde für alle Gewässer die Biodiversitätskurve angewandt.

Dies bedeutet für einen Bach mit einer Gerinnsohle von 1 m einen Gewässerschutzraum von 19 m. Bei einem grösseren Bach mit einer Gerinnsohle von 6 m würde der Gewässerschutzraum 34 m betragen. Bei einem Fluss von 12 m wäre der Gewässerraum ungläubliche 76 m. Dem Kulturland, das in den Gewässerraum fällt, werden Produktionseinschränkungen auferlegt (extensive Bewirtschaftung, auch kein biologischer Ackerbau mehr möglich). Mit der behördlichen Festlegung würden zusätzlich 7000 ha wertvolles Kulturland der normalen landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Diese Festsetzungen kommen dem Sachverhalt der materiellen Enteignung gleich.

Der Kantonsrat hat das Postulat am 26. März 2012 dringlich erklärt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat

I. Zum dringlichen Postulat Hans Egli, Steinmaur, Hans Frei, Regensdorf, und Martin Farner, Oberstammheim, wird wie folgt Stellung genommen:

Art. 36a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) verpflichtet die Kantone, nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer (den sogenannten Gewässerraum) festzulegen, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung erforderlich ist. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird (Art. 36a Abs. 3 GSchG). Der Bundesrat hat am 4. Mai 2011 die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) geändert und in Art. 41a und 41b festgelegt, wie gross die Gewässerräume für Fließgewässer und stehende Gewässer mindestens sein müssen. Nach Art. 41a Abs. 3 bzw. 41b Abs. 2 GSchV müssen die Kantone die Breite des Gewässerraums erhöhen, wenn dies aus Hochwasserschutzgründen erforderlich ist, Raum für Revitalisierungen benötigt wird, Schutzobjekte und überwiegende Interessen des Natur- und Heimatschutzes betroffen sind oder wenn eine Gewässernutzung gewährleistet werden muss.

Gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV kann bei Fließgewässern auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer im Wald oder in einer wenig intensiv genutzten, hochgelegenen Region liegt, eingedolt oder künstlich angelegt ist, soweit keine überwiegenden Interessen, namentlich des Hochwasserschutzes, entgegenstehen.

Es ist weder im Bundesrecht vorgesehen noch von der Baudirektion beabsichtigt, die Biodiversitätskurve gemäss kantonalem Richtplan, Kapitel 3.3a auf alle Gewässer anzuwenden.

Zur Konkretisierung und Umsetzung der neuen Bundesvorgaben ist am 13. Dezember 2011 die kantonale Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV, LS 724.112) ergänzt worden. Die Verwaltungsänderung ist noch nicht in Kraft getreten, weil dagegen Beschwerden an das Verwaltungsgericht erhoben worden sind.

Nach Auffassung der Postulanten soll die angestrebte Festsetzung von Gewässerräumen einer materiellen Enteignung gleichkommen. Die landwirtschaftliche Nutzung entlang von offenen Gewässern ist bereits heute durch die allgemeinen Sorgfaltspflichten des Gewässerschutz-

gesetzes und insbesondere die Anforderungen an die Landwirtschaft sowie durch die Abstandsvorschriften für die Verwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (SR 814.81) und durch das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) eingeschränkt. Dies schwächt die zusätzlich durch den Gewässerraum bewirkten Erschwernisse ab. Im Übrigen gelten die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Gewässerraums als ökologische Ausgleichsflächen (Art. 68 Abs. 5 GSchG), für die Beiträge nach Art. 40 ff. der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 910.13) gewährt werden. Damit werden die sich aus der Nutzungsbeschränkung ergebenden Nachteile weitgehend abgegolten.

Eine ausreichende Gesetzesharmonisierung ist jedoch noch nicht erfolgt. Gemäss Erläuterndem Bericht des Bundesamtes für Umwelt vom 20. April 2011 zur parlamentarischen Initiative Schutz und Nutzung der Gewässer (07.492 [<http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/19229.pdf>]) ist mittelfristig eine Harmonisierung der Wirtschaftsvorschriften entlang der Gewässer (Art. 41c GschV, Anhang 2.5 und Anhang 2.6 ChemRRV, Art. 7 Abs. 5 DZV) anzustreben. Die Baudirektion wird sich dafür einsetzen, dass im Rahmen der laufenden Gespräche zwischen der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz und dem Bundesamt für Umwelt diese Gesetzesharmonisierung beschleunigt angegangen wird.

Die Festlegung des Gewässerraums wird in einem förmlichen Verfahren erfolgen, in dem die betroffenen Kreise angehört werden und die Grundeigentümerinnen und -eigentümer Gelegenheit erhalten, Rechtsmittel zu ergreifen. Das Verfahren und die Zuständigkeit zur Festlegung des Gewässerraums wird im Rahmen eines «Umsetzungsprogrammes Gewässerschutzgesetz» der Baudirektion unter Einbezug der betroffenen Fachstellen des Kantons, der Gemeinden, Regionen und Verbände und mit vier Pilotgemeinden bis Ende 2013 entwickelt und anschliessend in den entsprechenden kantonalen Erlassen aufgenommen. Eine erste Sitzung der Begleitgruppe mit Vertretungen der Regionen, Gemeinden und betroffenen Verbände hat am 3. April 2012 stattgefunden. Ab 2014 kann mit der systematischen Ausscheidung des Gewässerraums begonnen werden. Nach Vorgabe der Gewässerschutzverordnung hat diese bis Ende 2018 zu erfolgen.

Im Rahmen des «Umsetzungsprogrammes Gewässerschutzgesetz» soll der gesetzlich mögliche Spielraum bei der Gewässerraumfestlegung aufgezeigt und offene Fragen im Rahmen der Begleitgruppe sowie mit den anderen Kantonen und dem Bund geklärt werden.

Das Postulat bietet Gelegenheit, im Rahmen des Umsetzungsprogrammes die offenen Fragen zu klären.

Der Regierungsrat ist bereit, das dringliche Postulat KR-Nr. 92/2012 im Sinne der Erwägungen entgegenzunehmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi